

Kreisverwaltung Altenkirchen

KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN 57610 Altenkirchen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40190 Düsseldorf

Per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

10.04.2026

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen

Ihre Beteiligung per Mail, hier eingegangen am 11.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der bei der hiesigen Dienststelle zu beteiligenden Fachabteilungen geben wir nach derzeitigem Kenntnisstand folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

I. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

aus naturschutzfachlicher Sicht wird die mit der 3. Änderung des LEP intendierte flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung begrüßt. Eine effiziente Nutzung von bereits erschlossenen Flächen sowie die Förderung von Nachverdichtungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht uneingeschränkt erstrebenswert, da so natürliche Lebensräume erhalten, die Zerschneidung von Landschaftsräumen vermieden und die Sicherung und Erhaltung von Biodiversität und ökologischen Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gewährleistet werden kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch könnten sich jedoch die Zielsetzungen zur Wiedernutzbarkeit von Brachflächen sowie das Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche der gewerblichen und industriellen Nutzung mit besonderer Lagegunst auswirken.

Die Wiedernutzbarkeit von Brachflächen kann grundsätzlich zur Reduzierung des Flächenbedarfs beitragen. Jedoch birgt diese Grundsatzänderung aus naturschutzfachlicher

Sicht das Risiko, dass naturschutzfachlich sehr wertvolle Flächen, die ggf. sekundäre Lebensräume für geschützte Arten oder wichtige Biotopverbundstrukturen darstellen, einer erneuten wirtschaftlichen Nutzung weichen müssen. Hier muss eine entsprechend sorgfältige Abwägung erfolgen.

Gleiches gilt auch für die geplanten Zielabweichungsverfahren für neue gewerbliche und industrielle Nutzungsflächen mit besonderer Lagegunst. Auch diese können in Einzelfällen dazu führen, dass neue Industrie- oder Gewerbeflächen in ökologisch sensiblen Bereichen ausgewiesen werden, wenn die besonderen Standortvorteile dies erfordern. Im Hinblick auf erhebliche Umweltauswirkungen ist eine entsprechende Abwägung durchzuführen, die die naturschutzfachlichen Aspekte sorgfältig und gemäß ihrer Wertigkeit darstellt und würdigt.

- II. Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen gegen die o. g. Änderung des LEP NRW weder Bedenken noch werden diesbezüglich Anregungen gegeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

